



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Johanna Werner-Muggendorfer SPD**
vom 24.03.2017

Kirchenasyl

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Menschen (bitte aufgeteilt nach Männern, Frauen, Kindern) befinden sich in Bayern (gesamt) und Niederbayern in Kirchenasyl?
2. Wie viele Fälle von Kirchenasyl endeten mit einem Aufenthaltstitel für die Betroffenen?
3. Welche rechtlichen Konsequenzen drohen den Pfarrerinnen/Pfarrern bei Gewährung von Kirchenasyl (Aufteilung in katholisch/evangelisch)?
4. Gibt es Fälle von Kirchenasyl, bei denen es zu einer strafrechtlichen Verfolgung von Pfarrerinnen/Pfarrern kam?
5. Mit welchem Ausgang?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz
vom 27.04.2017

Die Schriftliche Anfrage wird – hinsichtlich der Fragen 1 und 2 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr – wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Menschen (bitte aufgeteilt nach Männern, Frauen, Kindern) befinden sich in Bayern (gesamt) und Niederbayern in Kirchenasyl?

Die Staatsregierung kann nur diejenigen Fälle von Kirchenasyl benennen, die ihr bekannt geworden sind. Eine Meldepflicht besteht nicht. Zum Stichtag 31. März 2017 waren folgende Fälle von Kirchenasyl bekannt:

| | Bayern | Niederbayern |
|---|-----------|--------------|
| 2016 begonnene Fälle von Kirchenasyl (Personen) | 417 (546) | 37 (69) |
| 2017 begonnene Fälle von Kirchenasyl (Personen) | 140 (159) | 7 (7) |

Aktuell (Stichtag: 31. März 2017) sind in Niederbayern 22 Fälle (40 Personen) und in Bayern 303 Fälle (368 Personen) von Kirchenasyl bekannt.

2. Wie viele Fälle von Kirchenasyl endeten mit einem Aufenthaltstitel für die Betroffenen?

Dazu liegen der Staatsregierung keine statistischen Angaben vor.

Bei den Personen im Kirchenasyl handelt es sich bislang ganz überwiegend um Asylbewerber, bei denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufgrund der Dublin-Verordnung festgestellt hat, dass ein anderer Mitgliedstaat der EU (oder Liechtenstein, Schweiz, Norwegen) für das Asylverfahren zuständig ist, und deshalb die Überstellung dorthin angeordnet hat. Dafür gilt im Regelfall eine Frist von sechs Monaten (Verlängerung bei Untertauchen auf bis zu 18 Monate). Wird die Abschiebung nicht innerhalb dieser Frist vollzogen, geht die Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens auf Deutschland über. Das Asylbegehren wird dann inhaltlich geprüft und die Person hält sich während dieser Prüfung nach dem Asylgesetz gestattet in Deutschland auf. Der Ausgang des Asylverfahrens hängt nicht vom Umstand ab, dass sich die Person im Kirchenasyl befand.

3. Welche rechtlichen Konsequenzen drohen den Pfarrerinnen/Pfarrern bei Gewährung von Kirchenasyl (Aufteilung in katholisch/evangelisch)?

Die Gewährung von Kirchenasyl kann den Anfangsverdacht der Anstiftung oder Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt gemäß § 95 Absatz 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz, §§ 26, 27 Strafgesetzbuch begründen. Wenn der Verdacht einer Straftat besteht, sind die Staatsanwaltschaften nach dem Legalitätsprinzip (§ 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung – StPO) verpflichtet, Ermittlungen aufzunehmen und auf der Grundlage des Ermittlungsergebnisses nach Maßgabe der Vorschriften der Strafprozessordnung über das weitere Vorgehen (Verfahrenseinstellung oder Erhebung der öffentlichen Klage) zu entscheiden.

Zu etwaigen innerkirchlichen Konsequenzen der Gewährung von Kirchenasyl kann keine Aussage getroffen werden, da die Kirchen nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes ordnen und verwalten.

4. Gibt es Fälle von Kirchenasyl, bei denen es zu einer strafrechtlichen Verfolgung von Pfarrerinnen/Pfarrern kam?

Soweit die Staatsanwaltschaften zu Einzelfällen berichtet haben, ergibt sich hieraus, dass im Zusammenhang mit der Gewährung von Kirchenasyl Ermittlungsverfahren gegen Pfarrerinnen und Pfarrer wegen des Verdachts der Anstiftung oder Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt eingeleitet wurden. Die Gewährung von Kirchenasyl ist allerdings

kein statistisches Merkmal, das in der Geschäftsstatistik der bayerischen Staatsanwaltschaften oder der Strafverfolgungsstatistik erfasst wird. Es liegen daher keine Daten zur Gesamtzahl der Ermittlungsverfahren vor, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Kirchenasyl eingeleitet wurden. Eine Aussage zur Gesamtzahl der bisher geführten Verfahren wäre nur aufgrund einer händischen Durchsicht aller staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten der letzten Jahre mit Bezug zum Aufenthaltsrecht möglich, die aufgrund des hiermit verbundenen Aufwands nicht geleistet werden kann.

5. Mit welchem Ausgang?

Da die Gewährung von Kirchenasyl kein statistisches Merkmal ist, das in der Geschäftsstatistik der bayerischen

Staatsanwaltschaften oder der Strafverfolgungsstatistik erfasst wird, liegen keine belastbaren Daten zum Ausgang der bislang abgeschlossenen Verfahren vor. Soweit die Staatsanwaltschaften seit dem Jahr 2016 zu Einzelfällen berichtet haben, ergibt sich hieraus, dass sie in großem Umfang von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Verfahren wegen geringer Schuld gemäß § 153 Abs. 1 StPO einzustellen. Zudem wurde über einen Fall berichtet, in dem das Verfahren gemäß § 153a Abs. 1 StPO gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt wurde. Über Verfahren, in denen es zu einer strafgerichtlichen Verurteilung wegen der Gewährung von Kirchenasyl gekommen ist, wurde im genannten Zeitraum nicht berichtet.